

Gemeindebezirk Merzig

# Abzeichnung der Flurkarte

Gemarkung Merzig , Flur 13, 14, 15

Maßstab 1 : 500

Eingetragen auf Grund örtlicher Aufnahme vom März 1961

Ausgefertigt: Merzig , den 7 April 1961

Katasteramt

Oberregierungsvermessungsrat

## Zeichenerklärung:

<input checked="" type="checkbox"/> KD	= Kanaldeckel	<input type="radio"/> W Sch.	= Wasserschieber
<input type="radio"/> GS	= Gasschieber	<input type="radio"/> H M	= Hochspannungsmast
<input type="radio"/> TM	= Telefonmast	<input type="radio"/> M	= Mast
<input type="radio"/> Str. L	= Straßenlaterne	<input checked="" type="radio"/> 401	= Polygonpunkt
<input type="radio"/> Hydr.	= Hydrant	-----	= örtl. Straßengrenze
<input type="radio"/> LM	= Lichtmast	=====	= Flurgrenze
<input type="radio"/>	= Pfahl (weiß)	<input type="radio"/> TS	= Pfahl (rot)
<input type="radio"/> 613	= neuer Polygonpunkt	<input type="radio"/> TS	= Stein (rot)

# PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- WA** ALLgemeines Wohngebiet
- WR** Reines Wohngebiet
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- BESTEHENDE STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- BÜRGERSTEIGE UND WEGE
- PARKPLÄTZE
- BESTEHENDE GRUNSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAULINIE
- BAUGRENZEN
- ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN
- VERSORGUNGSLEITUNGEN:
  - STROM
  - WASSER
  - GAS
- SCHUTZSTREIFEN DER ÜBERÖRTLICHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN:
  - STROM
  - FERN GAS
- FAHRBAHNHÖHE ÜBER N.N.

## VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13

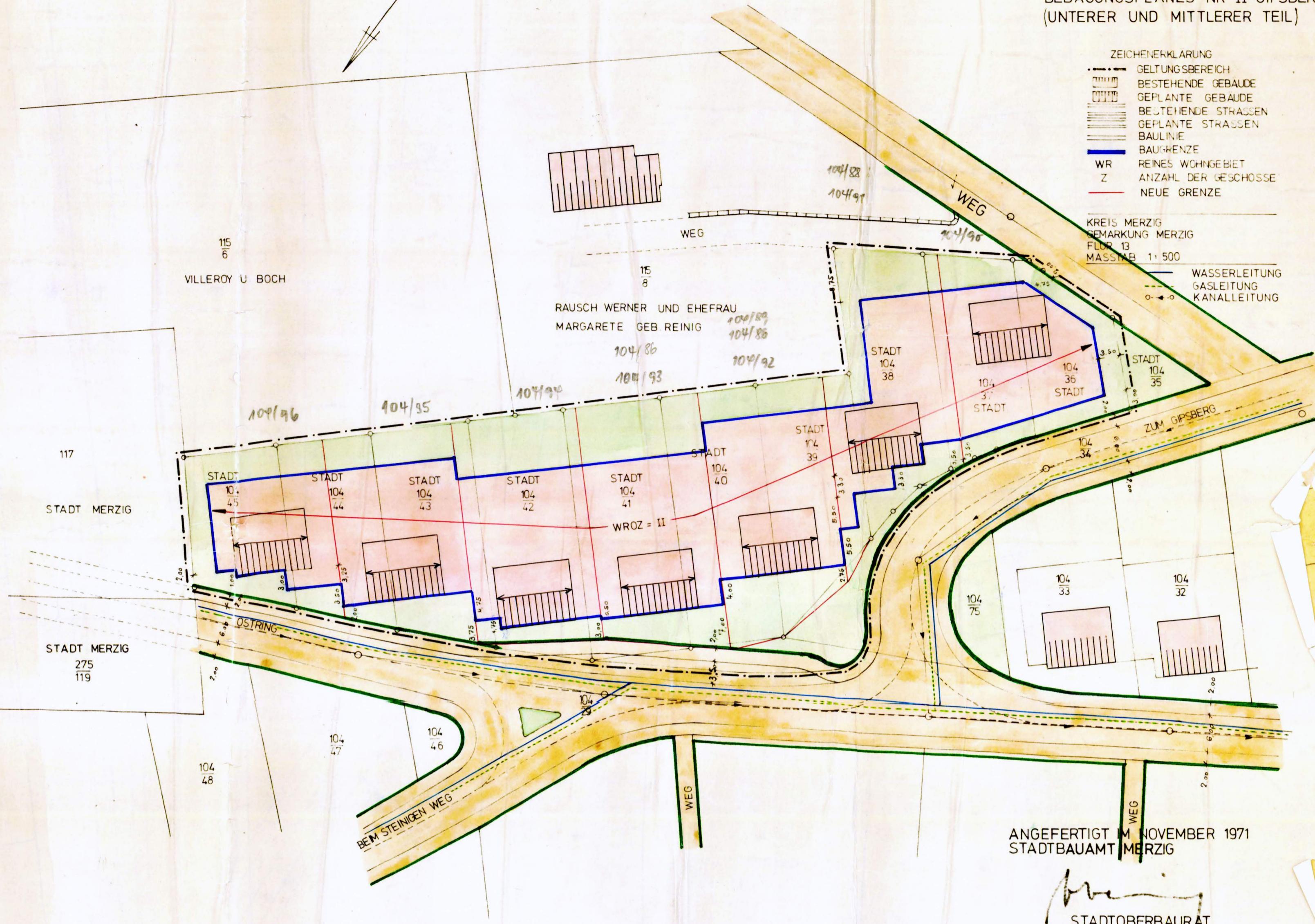
LAGEPLAN  
ZUR ÄNDERUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES NR II GIPSBERG  
(UNTERER UND MITTLERER TEIL)

ZEICHENERKLARUNG

— GELTUNGSBEREICH  
■ BESTEHENDE GEBAUDE  
■ GEPLANTE GEBAUDE  
— BESTEHENDE STRASSEN  
■ GEPLANTE STRASSEN  
— BAULINIE  
— BAUGRENZE  
R REINES WOHNGEBIET  
— ANZAHL DER GESCHOSSE  
— NEUE GRENZE

KREIS MERZIG  
GEMARKUNG MERZIG  
FLUR 13  
MASSSTAB 1: 500

WASSERLEITUNG  
GASLEITUNG  
KANALLEITUNG



DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 15.10.1971 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR II GIPSBERG (UNTERER UND MITTLERER TEIL) BESCHLOSSEN. DIE ÄNDERUNG BEZIEHT SICH AUF DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKSPARZELLEN FLUR 13 NR 104/36 BIS 104/45. DIE EIGENTÜMER DER BETROFFENEN U BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE HABEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28.6.1972 VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MERZIG DEN 8. 8. 1972  
DER BÜRGERMEISTER:  
IV

## BEIGEORDNETER



MERZIG DEN 8.8.1972  
DER BÜRGERMEISTER:  
IV

*Edu e*  
BEIGEORDNETER

PROJEKT:

*Hud*

# BEBAUUNGSPLAN GIPSBERG TEIL I FLUR 13 u. 15

BLATT NR.

1

MASSSTAB:

1:500

	DATUM	NAME	BEMERKUNG
GEZEICHNET:	12.12.62	SCHREIER, BLUM	
GEPRÜFT:			
GEÄNDERT:			
STADT MERZIG / STADTBAUAMT DEN 42. 12. 62			ERSATZ FÜR:
			ERSETZT DURCH:

*Diekmeier*  
Stadtbaudirektion  
Gesetzliche Bauaufsicht

# BEBAUUNGSPLAN GIPSBERG I DER STADT MERZIG FLUR 13 u. 15 MST. 1:500

## Bebauungsplan (Satzung)

für einen Teil des Baugebietes Gipsberg in der Stadt Merzig / Saar

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 24. Juni 1960 (BGBl I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 28. Dezember 1962 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaumü.

### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

#### 1. Geltungsbereich

##### 2. Art der baulichen Nutzung

###### 2.1 Reines Wohngebiet

###### 2.1.1 zulässige Anlagen

###### 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

###### 2.2 Allgemeines Wohngebiet

###### 2.2.1 zulässige Anlagen

###### 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

##### 3.1 Zahl der Vollgeschosse

###### 3.1.1 Wohngebäude entlang der talseitigen Straßenseite der Kantstraße (nur die in Traufenstellung zur Straße eingetragenen Wohnhäuser)

###### 3.1.2 Wohngebäude südwestlich des Wendeplatzes Kantstraße

###### 3.1.3 Wohngebäude entlang der talseitigen Straßenseite "Beim steinigen Weg"

###### 3.1.4 Wohngebäude entlang der talseitigen Straßenseite "zum Gipsberg"

###### 3.1.5 Wohngebäude entlang der talseitigen Straßenseite "An der Lehmkuhl" (östlich der 220/110 KV-Freileitung)

###### 3.1.6 alle übrigen Wohngebäude - mit Ausnahme der unter 3.1.7 genannten -

###### 3.1.7 Wohnhaus südöstlich der Straße "An der Lehmkuhl"

##### 3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen

###### 3.2.1 In den Gebieten der zweigeschossigen Bebauung

###### 3.2.2 In dem Gebiet des sechsgeschossigen Wohnhauses

##### 3.3 Geschossflächenzahl darf höchstens betragen

###### 3.3.1 in den Gebieten der zweigeschossigen Bebauung

###### 3.3.2 in dem Gebiet des sechsgeschossigen Wohnhauses

##### 3.4 Baumassenzahl

##### 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

#### 4. Bauweise

##### 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksf lächen

##### 6. Stellung der baulichen Anlagen

##### 7. Mindestgröße der Baugrundstücke

##### 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone bis Fußboden)

##### 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

##### 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

##### 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

##### 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

##### 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und diese Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

##### 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

##### 15. Verkehrsflächen

##### 16. Wehrlage der umbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen

##### 17. Versorgungsflächen

##### 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

##### 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

##### 20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Erholungs-, Friedhöfe

##### 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgräben oder für die Gewinnung von Steinen; Erdien und anderen Bodenschätzen

##### 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

##### 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erreichbarkeitsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

##### 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

##### 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren städtischen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

##### 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzzonen und ihre Nutzung

##### 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

##### 28. Bindungen für Pflanzanlagen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Wit Wirkung vom 07. Juli 2005 aufgehoben!

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. Mai 1961 (ABl. S. 293)

folgende Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom \_\_\_\_\_ (ABl. \_\_\_\_\_) werden als Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgenommen.

#### 1. Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1 : 1,5, wobei die Breite in den Grenzen zwischen 8,00 - 16,00 m zu halten ist. Für das 6geschossige Wohnhaus auch quadratischer oder Y-förmiger Grundriss zulässig.

1.2 Die Geschosshöhen werden in den Wohngeschossen auf maximal 2,80 m festgesetzt.

1.3 Dachform: bis auf nachstehende Ausnahmen im gesamten Geltungsbereich Satteldächer. Das 5geschossige Wohnhaus zwischen der Dolomitenstraße und der Straße "An der Lehmkuhl": Flachdach. Die beiden Geschäftshäuser auf den Parzellen 112/38 und 112/39 sowie 112/14 und 112/15 freiwillig bleibend als Flachdach oder als Satteldach bis 30° Neigung.

#### 1.4 Dachneigung

1.4.1 bei den Wohnhäusern beiderseits folgender Straßen: Schoppenhauerweg, Leibnizweg, Pavenceweg 15° - 20°

1.4.2 bei den Wohnhäusern beiderseits folgender Straßen: Terrakottaweg, Deutsch-Lissa-Straße und den Wohnhäusern an der nordwestl. Seite des Torgauer Straße und der Lehmkuhl: Flachdach. Die beiden Geschäftshäuser auf den Parzellen 112/38 u. 112/39 bzw. 112/14-112/15 - 25°

1.4.3 bei allen anderen mit Satteldächern vorgeschriebenen Wohnhäusern 30°

#### 1.5 Kniestockhöhe

1.5.1 bei den unter 1.4.1 aufgeführten Wohnhäusern keine Kniestöcke

1.5.2 bei allen anderen mit Satteldächern vorgeschriebenen Wohnhäusern Sparrenüberstand von 0,40 m

1.6 Frontgleiche Dachaufbauten sind nicht gestattet.

1.7 bei den mit Satteldächern vorgesehenen Wohnhäusern sind zugelassen: Tonziegel, Betonplatten oder Wellasbestzementtafeln in krauner oder roter Tönung. Die Eindeckung der Dachaufbauten in gleichem Material.

1.8 Außenputz und Farbe: in hellen Tönungen.

#### 2. Gestaltung der Anbauten

2.1 Verhältnis zum Hauptgebäude: Grundfläche nicht größer als 1/3 des Hauptgebäudes

2.2 Dachform: wenn nicht als begehbar Terrasse ausgebildet, als Satteldach oder Pultdach des Hauptdaches durch Abschleppung.

2.3 Dachneigung: wenn nicht als begehbar Terrasse ausgebildet, in der gleichen Neigung wie Dach des Hauptgebäudes.

2.4 Dacheindeckung: Material freibleibend, Farbton zum Dach des Hauptgebäudes passend

#### 3. Gestaltung der Garagen

3.1 Höhe der PKW-Garagen maximal 2,50 m bis Firsthöhe

3.2 Dachform: wenn nicht in Verbindung mit dem Dach eines Anbaus: flachgedeckte Pultdächer

3.3 Dachneigung: bis zu max. 15°

3.4 Dacheindeckung: Material freibleibend, Farbton zum Dach des Hauptgebäudes passend

#### 4. Gestaltung der Einfriedigung

4.1 Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße

4.1.1 vor bergseitigen Häusern als Stützmauer bis zu max. 1,20 m Höhe, soweit diese Höhe geländebedingt ist. Ausführung aus Bruchsteinen oder mit Bruchsteinen verkleidet.

Bruchstein ähnliche Kunstssteine sind zugelassen. Die Oberkante der Bürgersteige um ca 10 cm übertragen, im übrigen nicht in den Bürgersteig ragende Mauer.

4.1.2 zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht nur in Form von Hecken gestattet.

4.3 An der seitlichen Grundstücksgrenze als Spriegelzaun oder Maschendrahtzaun bis max. 1,20 m Höhe

4.4 in der rückwärtigen Grundstücksgrenze als Spriegelzaun oder Maschendrahtzaun bis max. 1,20 m Höhe.

Diese Festsetzungen treten mit der Veröffentlichung der entsprechenden Baupolizeiverordnung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 21.10.1963 bis zum 21.11.1963 ausgelagert.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 30.12.1963 beschlossen.

Merzig, den 15.1.1964

Der Bürgermeister

(Festsetzung)

(Festsetzung)